



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
27/2014 (6. August 2014)



Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 6. August 2014

Gemäß § 8 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 24. Juli 2014 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	1
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Allgemeine Verfahrensregeln	1
II. Zulassung und Immatrikulation	1
§ 3 Zulassungsantrag	1
§ 4 Immatrikulationsverfahren	2
§ 5 Studienunterlagen, Studienausweis	3
III. Rückmeldung	3
§ 6 Allgemeines	3
§ 7 Rückmeldeverfahren	3
§ 8 Vollzug der Rückmeldung	3
IV. Beurlaubung	4
§ 9 Beurlaubung	4
V. Exmatrikulation	4
§ 10 Exmatrikulation	4
§ 11 Vollzug der Exmatrikulation	4
VI. Besondere Personengruppen	4
§ 12 Doktoranden/Doktorandinnen	4
§ 13 Kurzzeitstudium (Gaststudierende)	5
§ 14 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer	5
§ 15 Kontaktstudium	5
VII. Sonstiges	5
§ 16 Meldepflichten	5
§ 17 Nachfristen	5
VIII. Schlussvorschriften	5
§ 18 Inkrafttreten	5

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende bzw. Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit allen Rechten

und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften – insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen – ergeben.

- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 Abs. 1 LHG) bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die von der Hochschule bereit gestellten Online-Funktionen einzusetzen und Anträge elektronisch zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Online-Bewerbung, die Online-Einschreibung, die Online-Rückmeldung und den Online-Bescheinigungsdruck über das Hochschulportal Lehre, Studium, Forschung (LSF). Für begründete Härtefälle sind Ausnahmeregelungen zu treffen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Studienabteilung.
- (2) Soweit eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller verhindert und Vertretung zulässig ist, kann die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person erfolgen, die ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen hat. Die eigenhändige Unterschrift muss von der bzw. dem Vertretenen bis zur ersten Vorlesungswoche nachgeholt werden.
- (3) Besondere Umstände, die einen Antrag begründen, sind schriftlich darzustellen und durch Nachweise zu belegen. Die erforderlichen Nachweise sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Auf Aufforderung ist ein gültiger Ausweis vorzulegen; bereits immatrikulierte Studierende legen ihren Studierendenausweis/Chipkarte vor.
- (4) Für die Dauer der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erhalten die Studierenden eine individualisierte hochschulbezogene E-Mail-Adresse mit der Domain `name@stud.ph-ludwigsburg.de`. Die Studierenden verpflichten sich, diese E-Mail-Adresse während des Studiums zu nutzen, da der auf das Studium bezogene Mailkontakt zwischen Lehrkörper und den Studierenden bzw. zwischen Organisation/Hochschulverwaltung und Studierenden während des Studiums bis zur Exmatrikulation ausschließlich über die E-Mail-Adresse der Pädagogischen Hochschule für den Studierenden erfolgt.

II. Zulassung und Immatrikulation

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist einzureichen:
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- zu stellen.

(2) Für Masterstudiengänge gelten teilweise abweichende Bewerbungsfristen, die in der jeweiligen Zulassungssatzung bzw. in den Bewerbungsunterlagen festgelegt sind.

(3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber richten ihren Antrag auf den amtlichen Vordrucken an die

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Studienabteilung
Postfach 220
71602 Ludwigsburg

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 LHG).

Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in welchem der Wohnort liegt. Wurde die Prüfung der Gleichwertigkeit auf die Hochschule übertragen, so prüft die Hochschule selbst. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den Ländern des Beitrittsgebiets die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums Stuttgart, Schule und Bildung, über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen,

2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG erforderliche Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit, soweit dies durch Satzung nach § 58 Abs. 7 LHG für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
- 4.

- für das Studium in einem Lehramtsstudiengang den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,
- für das Studium in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge den Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,

5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),

6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sonst beruflich tätig ist sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),

7. zur Festsetzung der Fachsemesterzahl eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes (akademisches Prüfungsamts/staatliches Prüfungsamts) darüber, ob und in welchem Umfang anrechnungsfähige Studienleistungen und Studienzeiten vorliegen,

8. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG)

9. für die Zulassung zu einem Masterstudium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§§ 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 3 LHG),

10. für ein Parallelstudium und für Teilzeitstudiengänge die nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG erforderlichen Nachweise,

11. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG).

(4) Bei deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für ein Aufbaustudium ist Abs. 3 Nr. 1 (Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung) in der Regel entbehrlich. Falls Zweifel bestehen, ob tatsächlich eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, bedarf es des Nachweises.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber haben dem Antrag außer den in Abs. 3 Nr. 2 bis 10 genannten Nachweisen zusätzlich beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines ausländischen Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -; falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen,
2. beglaubigte und ggf. übersetzte Nachweise über bisherige Studienleistungen,
3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung,
4. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG).

(6) Führt die Hochschule ein Auswahlverfahren durch (zulassungsbeschränkte Studiengänge), so sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Antrag beizufügen.

§ 4 Immatrikulationsverfahren

- (1) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Pädagogischen Hochschule einzureichen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Pädagogische Hochschule das persönliche Erscheinen in der Studienabteilung verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose haben zum Zwecke der Immatrikulation persönlich zu erscheinen. Bei Studiengängen, die ein Anrechnungsverfahren voraussetzen, weil sie erst in einem höheren Fachsemester studiert werden können, wird wie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen verfahren; die Immatrikulation setzt auch in diesen Fällen eine Entscheidung über die Zulassung voraus. Bei Masterstudiengängen sind die Regelungen in den entsprechenden Zulassungssatzungen zu berücksichtigen.
- (2) Hinsichtlich Fristen für die Immatrikulation bei Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gilt § 3 Abs. 1 Satz 3. Über die Gewährung einer Nachfrist bei diesen Fällen entscheidet die Hochschule zum Zeitpunkt des Fristablaufs.
- (3) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:
 1. die vollständig ausgefüllten Einschreibungsformulare,
 2. von Bewerberinnen bzw. Bewerbern in grundständigen Studiengängen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigungen der zuvor besuchten Hochschulen,
 3. eine von der zuständigen Krankenkasse aufgrund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 4. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will (§ 22 Abs. 3 LHG),
 5. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern der Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis-EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen und die Studiengebühr, der Beitrag für das Studentenwerk sowie der Verwaltungskostenbeitrag, der Beitrag für die Studierendenschaft und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind. Sofern nichts anderes bestimmt wird, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Die Studierende bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der vollzogenen Immatrikulation einen Studenausweis und ein Studienbuch.

§ 5 Studienunterlagen, Studenausweis

- (1) Das Studienbuch wird im Rahmen der Immatrikulation ausgegeben und dient der Dokumentation wichtiger Studienunterlagen. Insbesondere sind dort die Semesterblätter für jedes Semester abzuheften, sowie bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zulassung, Bescheide über die akademische Vorprüfung/ Zwischenprüfung und über Modulprüfungen, ggf. ein Bescheid über einen Fächerwechsel sowie der Nachweis über die Exmatrikulation. Die Erstellung der Studienunterlagen (Semesterblatt, Immatrikulationsbescheinigungen) erfolgt nach Einschreibung bzw. Rückmeldung über das Hochschulportal LSF.
- (2) Die multifunktionale Chipkarte für Studierende wird im Zuge der Immatrikulation ausgehändigt und stellt den Studierendenausweis dar, welcher für das gesamte Studium als Mitgliedsausweis dient. Die Chipkarte ist mit Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Studierenden versehen und muss Semesterweise an den Hochschulterminals mit einem Gültigkeitsaufdruck versehen werden. Gleichzeitig stellt die Chipkarte den Bibliotheksausweis dar und fungiert als Geldkarte in der Mensa sowie als Dokument für den Erwerb des Semestertickets bei den Verkehrsbetrieben.

III. Rückmeldung

§ 6 Allgemeines

- (1) Will die Studierende bzw. der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, hat sie bzw. er sich fristgerecht jeweils für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Meldet sich eine für das folgende Semester nicht beurlaubte Studierende bzw. ein für das folgende Semester nicht beurlaubter Studierender trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht ordnungsgemäß zurück, kann sie bzw. er nach vorheriger Androhung der Maßnahme von Amts wegen exmatrikuliert werden, es sei denn, sie bzw. er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 7 Rückmeldeverfahren

Die Rückmeldung gilt durch die fristgerechte Bezahlung der Studiengebühr, des Beitrags für das Studentenwerk sowie des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen als ordnungsgemäß erklärt. Sie erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal LSF auf dem Wege des Lastschriftinzugsverfahrens.

§ 8 Vollzug der Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung erfolgt durch Fortschreibung des Datensatzes im Studierendenregister. Die Studierenden können sich nach erfolgter Rückmeldung ihre Studienunterlagen für das Folgesemester ausdrucken.
- (2) Die Rückmeldung darf nicht vollzogen werden, wenn eine Exmatrikulation zu erfolgen hat.

IV. Beurlaubung

§ 9 Beurlaubung

- (1) Beurlaubungsgründe:
Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. als Fremdsprachenassistent/in oder Schüllassistent/ in im Ausland tätig sein wollen,
 3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, oder die dem Studienziel dient,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1-3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können,
 6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen i. S. v. § 7 Absatz 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerte ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI, ,
 7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) Eine Beurlaubung von Erstimmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn, es besteht ein Beurlaubungsgrund nach § 9 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 oder es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein.
- (3) Die Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Nachweisen zu beantragen; auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen. Wenn der Bescheinigungssatz für das Urlaubssemester bereits ausgefertigt wurde, ist er mit dem Urlaubsantrag vollständig vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist in der Regel für das nächste Semester innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. In den anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu beantragen. Dem Beurlaubungsantrag wird in der Regel nicht mehr stattgegeben, wenn der Beurlaubungsgrund nach Ablauf der Hälfte der Vorlesungszeit eingetreten ist.
- (5) Die Beurlaubung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Beurlaubung wird auf der Immatrikulationsbescheinigung vermerkt.
- (6) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 Ziff. 5 und 6 werden nicht hierauf angerechnet. Die Beurlaubung wirkt immer für das ganze Semester. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.
- (7) Beurlaubte Studierende nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil; sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen, sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Nach § 9 Abs.1 Ziff. 5 und 6 dieser Ordnung beurlaubte Studierende sind insoweit ausgenommen als sie hiervon berechtigt sind an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

V. Exmatrikulation

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen,
 - eine Verpflichtungserklärung über das Vernichten der für das nächste Semester abgespeicherten und ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen,
 - ggf. eine bereits für das nächste Semester validierte Chipkarte
 - sowie ggf. ein Nachweis über bereits für das nächste Semester getätigte Zahlungen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende des betreffenden Semesters. Eine Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung setzt voraus, dass besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen werden.
- (4) Die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzt voraus, dass Studierende den Nachweis erbracht haben, die in Benutzungsordnungen der Hochschuleinrichtungen festgelegten Pflichten erfüllt zu haben.

§ 11 Vollzug der Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens der bzw. des Studierenden in der Studierendendatenbank vollzogen. Der Exmatrikulationsvermerk enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam. Der bzw. dem ordnungsgemäß Exmatrikulierten werden eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung für die Rentenversicherung ausgestellt.
- (2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation (§ 62 Abs. 2 und 3 LHG) werden die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen ausgestellt, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 10 erfüllt sind.

VI. Besondere Personengruppen

§ 12 Doktoranden/Doktorandinnen

- (1) Wer eine Doktorarbeit anfertigt und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden ist, kann als Doktorandin oder als Doktorand für die Dauer von bis zu drei Jahren immatrikuliert werden. Ist ein Eignungsfeststellungsverfahren im Vorfeld der Promotion erforderlich, so erfolgt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren eine Immatrikulation. Entsprechend werden Stipendiaten / Mitglieder eines Doktorandenkollegs immatrikuliert.
- (2) Zum Zwecke der Immatrikulation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand der Studienabteilung den Nachweis der Annahme als Doktorand/Doktorandin bzw. für das Eignungsfeststellungsverfahren, die Promotionsvereinbarung und die sonstigen für eine Immatrikulation erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (3) Im Falle der Verlängerung der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist der Studienabteilung die Verlängerung rechtzeitig nachzuweisen, damit die Immatrikulation ebenfalls verlängert werden kann.
- (4) Doktoranden/Doktorandinnen die aufgrund der früheren Rechtslage bisher nicht immatrikuliert wurden, werden aufgrund von § 38 Abs. 5 LHG für den Rest der möglichen Höchstdauer gem. § 5 Abs. 4 bzw. § 6 der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ebenfalls immatrikuliert. Für das Immatrikulationsverfahren gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Kurzzeitstudium (Gaststudierende)

- (1) Studierende ausländischer Partnerhochschulen bzw. Studierende anderer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg studieren (Gaststudierende), werden nicht zu einem Studiengang, sondern zu einem Kurzzeitstudium eines oder mehrerer Fächer zugelassen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Diese eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum Erwerb eines Hochschulabschlusses und nicht zur Teilnahme an Hochschulwahlen.
- (2) Die Studierende bzw. der Studierende kann einmalig die Verlängerung des Kurzzeitstudiums um ein Semester beantragen. Die Verlängerung ist unter Vorlage einer Einverständniserklärung des akademischen Auslandsamtes innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 in der Zulassungsstelle schriftlich zu stellen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, falls durch Satzung die Möglichkeit eines studienvorbereitenden Semesters eingerichtet wird (§ 60 Abs. 1 LHG).

§ 14 Gasthörerinnen bzw. Gasthörer

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienkapazität können auf Antrag Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als GasthörerIn bzw. Gasthörer zugelassen werden, sofern die Gasthörergebühr auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist auf dem bereitgestellten Formular innerhalb der ersten 4 Vorlesungswochen bei der Studienabteilung zu stellen.
- (3) Durch eine Zulassung als GasthörerIn bzw. Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt. Die Erlaubnis ist auf 10 Semesterwochenstunden begrenzt.
- (4) Den Gasthörern wird von der Studienabteilung ein Gasthörerausweis ausgestellt. Gasthörer haben nur zu den im Gasthörerausweis angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

§ 15 Kontaktstudium

Die Zulassung zum Kontaktstudium ist bei der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung bzw. beim Kontaktstudium Kulturmanagement beim Institut für Kulturmanagement zu beantragen.

VII. Sonstiges

§ 16 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studienbuches oder des Studiausweises ist der Studienabteilung unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Der Studienabteilung sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Nachfristen

- (1) Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.
- (2) Nachfristen sind so kurz wie möglich zu bemessen. Sie dürfen nur von der Hochschulleitung oder der/dem zuständigen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter gewährt werden.
- (3) Für eine verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung sowie verspätetes Belegen wird eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule in Kraft. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 25. Februar 2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ludwigsburg, den 6. August 2014

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor